

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

**Gemeinde:
Richterswil**

Sitzung vom 25. Juni 1997

1308. Quartierplan Haslen in Samstagen, Richterswil

Am 20. März 1997 ersuchte der Gemeinderat Richterswil um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 4. März 1996 und 13. Januar 1997 betreffend Festsetzung des Quartierplans Haslen in Samstagen.

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen den Festsetzungsbeschluss vom 4. März 1996 sind Rekurse erhoben worden, die eine teilweise Anpassung der Quartierplanunterlagen erforderlich machten. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 7. März 1997 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen den die vorgenommenen Änderungen betreffenden, zweiten Festsetzungsbeschluss kein Rechtsmittel mehr eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze, im Nordosten durch die Beichlenstrasse S-5, im Südosten durch die Bergstrasse S-3, im Südwesten durch die Rotenblattstrasse und den Miesbach sowie im Westen durch die Bauzonengrenze und die Eggstrasse begrenzt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzenden Strassen und die von der Bergstrasse S-3 abzweigende Eggstrasse mit den an letzterer stichförmig angeschlossenen Haslen- und Aubrigstrasse. Von der Haslenstrasse zur Beichlenstrasse S-5 und zur Eggstrasse sowie ab dem Kehrplatz der Aubrigstrasse zur Beichlenstrasse S-5 sind Fusswegverbindungen vorgesehen.

Die an der Haslenstrasse auf 10,6m bzw. 11,8m, an der Aubrigstrasse auf 10,6m bzw. 16,8m und an der Eggstrasse auf 15,6m bzw. 19m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Entlang dem Haslenweg werden ab dem Kehrplatz der Haslenstrasse bis zur Beichlenstrasse, mit einem Abstand von 5m, Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Haslenstrasse 13,5% und bei der Aubrigstrasse 8%. Da die Niveaulinie der bestehenden Eggstrasse nur geringfügig verändert wird, kann- auf eine Festlegung ausnahmsweise verzichtet werden.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Einhaltung der massgebenden Lärmimmissions-Grenzwerte sind im Rahmen der Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Richterswil vom 4. März 1996 und 13. Januar 1997 festgesetzte Quartierplan Haslen in Samstagen wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Richterswil, 8805 Richterswil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi